

SCHWELLENKORPORATION OBERBURG



REGLEMENT DER SCHWELLENKORPORATION OBERBURG

Version vom 4. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Allgemein	1	4
Zweck / Aufgaben	2	4
Räumliche Begrenzung	3	4
Meldepflicht	4	4
Bauten und Anlagen	5	4
Kantoneigener Wasserbau	6	5
Duldungspflicht des Anstössers (Art. 13 WBG)	7	5
2. Organisation		
Organe	8	5
Mitgliederversammlung	9	6
Stimmrecht	10	6
Mitgliederverzeichnis	11	6
Ausübung des Stimmrechts	12	6
a) Natürliche Personen		
b) Personenmehrheiten und juristische Personen		
Mehrfaches Stimmrecht	13	7
Feststellung des Stimmrechts	14	7
a) jederzeit		
b) an der Mitgliederversammlung		
Information	15	7
Initiative	16	7
Einreichungsfrist	17	8
Ungültigkeit	18	8
Behandlungsfrist	19	8
Petition	20	8
3. Befugnisse		
Wahlen	21	8
Sachgeschäfte	22	8
Nachkredite		
a) zu neuen Ausgaben	23	9
b) zu gebundenen Ausgaben	24	9
Sorgfaltspflicht	25	9
Wiederkehrende Ausgaben	26	9
Protokoll	27	9
4. Schwellenkommission		
Schwellenkommission	28	10
Amtszeitbeschränkung	29	10
Befugnisse	30	10
Unterschrift	31	11
Anweisungsbefugnis	32	11
Sitzung	33	11
Einberufung	34	11
Traktanden	35	11
Verfahren und Ausstand	36	11
Protokoll	37	12
Rechnungsprüfungsorgan	38	12
Aufsichtsstelle Datenschutz	39	12
Öffentlich-rechtliche Angestellte	40	12
Privatrechtliche Angestellte	41	12
Stellung	42	12
Verantwortlichkeit	43	13

5. Verfahren an der Mitgliederversammlung		
Wahl- und Abstimmungsverfahren	44	13
Unvereinbarkeit	45	13
Ausscheidungsregeln	46	13
Mittelbeschaffung	47	14
Perimeterplan	48	14
Perimeterschätzung	49	14
Beitragsschuldner	50	15
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes	51	15
Reserven	52	15
Gewässerschutzkontrolle	53	15
Sitzungsteilnahme	54	15
Vergabung von Arbeiten	55	15
Beschlussverfahren	56	16
Auflageverfahren	57	16
Geringfügige Änderung des Wasserbauplans	58	16
Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	59	16
Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge	60	17
Beschwerderecht	61	17
Busse	62	17
6. Schlussbestimmungen		
Anhänge	63	18
Inkraftsetzung	64	18
Genehmigungsvermerk		19
Auflagezeugnis		19
Inkraftsetzung		19
Anhang I		
Schatzungswerte		20
Anhang II		
Öffentlich-rechtlich Angestellte		21
Anhang III		
Besoldungsreglement		22

Reglement der Schwellenkorporation Oberburg

1. Allgemeine Bestimmungen

Allgemein

Artikel 1

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Zweck/Aufgaben

Artikel 2

¹ Die Schwellenkorporation Oberburg (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Artikel 3

¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Oberburg.

² Der mit Verfügung vom 19. Januar 1995 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigte Perimeterplan 1:5'000 vom November 1992 (Teile Nord und Süd) bildet einen integrierenden Bestandteil des Schwellenkorporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

Meldepflicht

Artikel 4

Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Obergeringenieurkreis) und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Artikel 5

¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere

Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

⁴ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Artikel 6

Kantonseigener Wasserbau

¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Artikel 7

Duldungspflicht des Anstössers (Art. 13 WBG)

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Artikel 8

Organe

¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Die Schwellenkommission
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

DIE STIMMBERECHTIGTEN

- Mitgliederversammlung**
- Artikel 9**
- ¹ Die Schwellenkommission lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein.
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Die Schwellenkommission kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Die Schwellenkommission setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Die Schwellenkommission gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher, mit zweimaliger Publikation, im amtlichen Anzeiger bekannt.

RECHTE

- Stimmrecht**
- Artikel 10**
- ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.
- ² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Mitgliederverzeichnis**
- Artikel 11**
- ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.
- ² Der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.
- Ausübung des Stimmrechts**
- Artikel 12**
- ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- a) Natürliche Personen ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
- b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Haben an einem Grundstück oder Werk
- mehrere natürliche Personen,
 - eine juristische Person,

- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

Artikel 13

¹ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiervor ausüben.

² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten (Miteigentümer, Erbengemeinschaft) oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des Stimmrechts

a) jederzeit

b) an der Mitgliederversammlung

Artikel 14

¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 12 und 13 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

² Der Präsident

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen.

Information

Artikel 15

Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Artikel 16

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Die Schwellenkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt die Schwellenkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Artikel 19</p> <p>Die Schwellenkommission unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert eines Jahres seit der Einreichung.</p>
Petition	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

3. Befugnisse

Wahlen	<p>Artikel 21</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und der Schwellenkommission in einer Person) b) Die übrigen Mitglieder der Schwellenkommission, wovon ein Mitglied dem Gemeinderat angehört. c) Das Rechnungsprüfungsorgan d) Den Schwellenmeister
Sachgeschäfte	<p>Artikel 22</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen, c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge, d) Die Rechnung, e) Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend,

- Neue Ausgaben,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Artikel 23

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengesetzt werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 1'000.00 oder weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schwellenkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Artikel 24

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schwellenkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schwellenkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Artikel 25

Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

Wiederkehrende Ausgaben

Artikel 26

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Protokoll

Artikel 27

¹ Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist öffentlich. Darin sind mindestens die Zahl der Anwesenden sowie alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen.

² Die Schwellenkommission hat das Protokoll nach der Ausfertigung auf dessen Richtigkeit hin zu prüfen und zu genehmigen. Es wird vom Präsident und Sekretär unterzeichnet.

³ Das Protokoll ist dreissig Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass innerhalb der erwähnten Auflagefrist gegen die Abfassung des Protokolls beim Präsidenten der Mitgliederversammlung Einsprache erhoben werden kann. Liegen Einsprachen vor, so muss das betreffende Protokoll an der nächsten Mitgliederversammlung, unter Verlesung der Stellen, gegen die Einsprache erhoben worden ist, zur Genehmigung unterbreitet werden.

4. Schwellenkommission

Schwellenkommission

Artikel 28

¹ Die Schwellenkommission besteht mit seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern, wovon ein Mitglied vom Gemeinderat vorgeschlagenes und von der Mitgliederversammlung gewähltes Ratsmitglied ist.

² Die Schwellenkommission konstituiert sich selber.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁵ Die Schwellenkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

⁶ Die Schwellenkommission gehören ferner von Amtes wegen mit beratender Stimme der Feuerwehrkommandant und der Schwellenmeister an.

Amtszeitbeschränkung

Artikel 29

¹ Die Amtszeit ist auf fünf Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Kommissionsmitglied ausser Betracht.

Befugnisse

Artikel 30

¹ Der Schwellenkommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Sie beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizie-

ren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schwellenkommission für neue Ausgaben übersteigt

⁴ Die Schwellenkommission beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Artikel 31

Unterschrift

¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Schwellenkommissionsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Kommissionsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Schwellenkommissionsmitglied.

Artikel 32

Anweisungsbefugnis

Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Schwellenkommissionsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Artikel 33

Sitzung

¹ Der Präsident lädt die Schwellenkommissionsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Schwellenkommissionsmitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Artikel 34

Einberufung

¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Artikel 35

Traktanden

¹ Die Schwellenkommission darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Kommissionsmitglieder einverstanden sind.

Artikel 36

Verfahren und Ausstand

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Schwellenkommissionsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Schwellenkommissionsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Artikel 37

Protokoll

Schwellenkommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Artikel 38

Rechnungsprüfungsorgan

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche von der Versammlung für jeweils 4 Jahre ernannt wird.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Artikel 39

Aufsichtsstelle Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

ANGESTELLTE

Artikel 40

Öffentlich-rechtlich Angestellte

¹ Anhang II zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Artikel 41

Privatrechtlich Angestellte

¹ Die Schwellenkommission schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

DAS SEKRETARIAT

Artikel 42

Stellung

Wird das Sekretariat von einer kommissionsexternen Person geführt, hat diese an den Sitzungen nur beratende Stimme und Antragsrecht.

VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 43

Verantwortlichkeit

¹ Die Schwellenkommission und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

5. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Artikel 44

Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberburg.

² Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberburg mit.

Artikel 45

Unvereinbarkeit

¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig der Schwellenkommission angehören.

³ Mitglieder der Schwellenkommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- einem Mitglied der Schwellenkommission oder
- einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation

Artikel 46

Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Artikel 47

¹ Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

² Der jährliche Beitrag der belasteten Grundeigentümer wird von der Mitgliederversammlung in Promillen des amtlichen Wertes festgesetzt.

³ Die Einwohnergemeinde Oberburg entrichtet einen jährlichen Pauschalbeitrag in der Höhe zwischen 70 bis 100 Prozent der eingeforderten Grundeigentümerbeiträge. Mit diesem Pauschalbeitrag ist ihre Beitragspflicht der Gemeinde für Erschliessungsanlagen (Strassen und Werkleitungen aller Art) abgegolten. Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages.

Perimeterplan

Artikel 48

¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (50 Prozent der Schätzung: umfasst das **übrige** Gemeindegebiet).

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Artikel 49

¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, kann ein entsprechender Schätzungswert eingesetzt werden.

³ Die Grund- und Werkeigentümer haben der Schwellenkommission die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

⁴ Liegt eine Parzelle in mehreren Zonen, sind die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen ihrem genauen Standort entsprechen der jeweiligen Beitragszone zuzuteilen. Das gleiche gilt für die Land- und Waldflächen. Bei der Flächenzuteilung genügt eine Genauigkeit von 10%.

Beitragsschuldner **Artikel 50**
¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes **Artikel 51**
Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 1 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 49 nicht überschreiten.

Reserven **Artikel 52**
¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle **Artikel 53**
¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter von Emmental jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme **Artikel 54**
Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Schwellenkommissionsitzungen.

Vergabe von Arbeiten **Artikel 55**
Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

RECHTLICHES

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren	<p>Artikel 56</p> <p>¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.</p> <p>² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.</p> <p>³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.</p>
Auflageverfahren	<p>Artikel 57</p> <p>¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>² Die öffentliche Auflage erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Oberburg oder an einem anderen vom Gemeinderat von Oberburg bezeichneten Ort.</p> <p>³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.</p> <p>⁴ Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.</p>
Geringfügige Änderung des Wasserbauplans	<p>Artikel 58</p> <p>¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst die Schwellenkommission.</p> <p>² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).</p>
Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	<p>Artikel 59</p> <p>¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Oberburg und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).</p> <p>² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des</p>

Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Einwohnergemeinde Oberburg über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Artikel 60

¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Artikel 61

Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

WIDERHANDLUNGEN

Busse

Artikel 62

¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

6. Schlussbestimmungen

Anhänge

Artikel 63

Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Schatzungswerte), Anhang II (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und Anhang III (Besoldungsrelement) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Artikel 64

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 7. September 1994 aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Oberburg haben das vorliegende Reglement der Schwellenkorporation samt Anhängen I, II und III anlässlich der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2012 angenommen.

Oberburg, 5. Juni 2012

Namens der Schwellenkorporation Oberburg

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ulrich Ritter

Therese Rufer

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement der Schwellenkorporation während und das dazugehörige Besoldungsreglement 30 Tagen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2012 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 3. und 24. Mai 2012 im amtlichen Anzeiger und am 9. Mai 2012 im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Oberburg, 5. Juni 2012

Schwellenkorporation Oberburg

Die Sekretärin:

Therese Rufer



Genehmigt

BERN, den - 9. AUG. 2012

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:

Anhang (wird durch die Mitgliederversammlung erlassen)

Anhang I: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:	
	• Grundstücke
	• Gebäude
	• Anlagen der Wasserversorgung
	• Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
	• seilgebundene Förder- und Transportanlagen
	• militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹

2. Der Katasterwert	
Für die Berechnung des Katasterwertes sind massgebend:	
Der amtliche Wert von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen nach folgender Abstufung:	
Beitragszone I	100%
Beitragszone II	50%
Mindestbeitrag	Fr. 20.00

3. Der Grundeigentümerbeitragssatz	
Die Mitgliederversammlung beschliesst die Beitragshöhe in Promillen des Katasterwertes. Das Maximum gemäss Art. 51 darf nicht überschritten werden.	

Anhang II: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretär	
Anstellungsorgan:	Schwellenkommission
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch die Schwellenkommission), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Übergeordnete Stelle:	Schwellenkommission
Beschäftigungsgrad:	Nach Bedarf und Stundenaufwand
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 11 - 12

Kassier	
Anstellungsorgan:	Schwellenkommission
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch die Schwellenkommission), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Übergeordnete Stelle:	Schwellenkommission
Beschäftigungsgrad:	Nach Bedarf und Stundenaufwand
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 11 - 12

Schwellenmeister	
Anstellungsorgan:	Mitgliederversammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch die Schwellenkommission)
Finanzielle Befugnisse:	Nach Rücksprache mit der Schwellenkommission, Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Übergeordnete Stelle:	Schwellenkommission
Beschäftigungsgrad:	Nach Bedarf und Stundenaufwand
Besoldung:	Stundenlohn

Anhang III

Besoldungsreglement

1. Schwellenkommission

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
1.1	Schwellenkommission Präsidium Vizepräsidium Mitglieder	Fr. 700.00 Fr. 200.00 Fr. 00.00	Sämtliche Spesen sind innert Jahresfrist geltend zu machen und vom Schwellenkommissionspräsidenten zu visieren.

2. Funktionäre/Diverse

Ziffer	Funktion	Stundenlohn	Spesen
2.1	Sekretär	Gemäss Einstufung Gehaltsklasse	effektive Spesen
2.2	Kassier	Gemäss Einstufung Gehaltsklasse	effektive Spesen
2.3	Schwellenmeister	Fr. 40.00	effektive Spesen
2.4	Rechnungsprüfungsorgan	Gemäss Offerte	Gemäss Offerte

Wenn sich die Teuerung, analog Regelung der Gemeinde, seit der letzten Anpassung um mehr als 10% verändert, ist die Schwellenkommission beauftragt, die Ansätze entsprechend anzupassen.

3. Stundenansatz

Ziffer	Stundenansatz	
3.1	Für Verrichtungen im Auftrag der Schwellenkorporation oder Schwellenkommission	Fr. 40.00

Wenn sich die Teuerung, analog Regelung der Gemeinde, seit der letzten Anpassung um mehr als 10% verändert, ist die Schwellenkommission beauftragt, die Ansätze entsprechend anzupassen.

4. Sitzungsgelder

Ziffer	Sitzungsart	Entschädigung pro Sitzung	
4.1	Abendsitzungen (ab 17.00 Uhr)	Fr.	50.00
4.2	Abendsitzungen (ab 17.00 Uhr) inkl. Protokollführung	Fr.	75.00

Wenn sich die Teuerung, analog Regelung der Gemeinde, seit der letzten Anpassung um mehr als 10% verändert, ist die Schwellenkommission beauftragt, die Ansätze entsprechend anzupassen.

5. Spesen

Ziffer	Funktion		
5.1	Reisespesen Bahnbillett 2. Klasse Autokilometer <i>Mit der Ausrichtung einer Kilometerentschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Benützung eines privaten Motorfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken verbunden sind, abgegolten.</i>	gem. Tarif öV Fr.	0.70
5.2	Verpflegung / Übernachtung pro Auswärtige Verpflegung pro Auswärtige Übernachtung (angeordnet)	maximal maximal	Fr. 25.00 Fr. 120.00